

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Preis 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 139.

Dienstag, 19. Juni 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Anzeigentages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen am bestimmten Tage und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile 20 Pf., Zeitungspreis 15 Pf.; zeitweiliger und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Geste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dittich, Riesa.

Mit Rücksicht auf den anhaltenden Rückgang der Maul- und Klauenseuche im Deutschen Reich wird bestimmt, daß die durch Verordnung vom 24. Februar 1917 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 50) in Kraft getretenen verschärften Maßnahmen gegen diese Seuche (§ 45 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56 —) Anwendung zu finden haben auf Perzänfte von Klauenvieh aus folgenden Gebieten:

1. Regierungsbezirk Potsdam;
2. " " Schleswig;
3. " " Hannover;
4. " " Westfalen;
5. Königreich Württemberg;
6. Großherzogtum Hessen;
7. Mecklenburg-Schwerin;
8. Herzogtum Braunschweig;
9. Sachsen-Coburg Gotha.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1917 in Geltung.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.  
Ueber Einzelheiten der hiernach zu beobachtenden Vorschriften geben die Ortspolizeibehörden und die Bezirksämter Auskunft.

Dresden, am 16. Juni 1917. 510 II V

Ministerium des Innern.

## Höchstpreis für Erdbeeren.

Der bis zum 16. Juni festgesetzte Erzeugerhöchstpreis für Erdbeeren 1. Wahl von 83 Pfennig und 2. Wahl von 45 Pfennig gilt bis zum 23. Juni 1917.

Dresden, den 16. Juni 1917. 182 L. G. O.

Ministerium des Innern.

Die nachstehende Verordnung wird hiermit für vorkommende Fälle in Erinnerung gebracht.

Großenhain, am 5. Juni 1917.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

## Verordnung,

die Behandlung und Verpackung erkrankter oder abgestorbener Fische und die Einlieferung von Wasserproben betr.

Die Ursache der Krankheit oder des Todes von Fischen kann von der Untersuchungsstelle häufig nicht ermittelt werden, weil die Einlieferung von Fischen und Wasserproben auf den besonderen Zweck nicht Rücksicht nehmen. Den Verwaltungsbehörden und Fischereinteressen wird daher die Beachtung der folgenden Punkte empfohlen:

1. Eine Untersuchung erkrankter oder abgestorbener Fische hat nur dann Aussicht auf aufklärenden Erfolg, wenn die Tiere in möglichst frischem Zustande in die Hände der Untersuchenden kommen. Kranke Fische sind daher noch lebend in einem mit ausreichendem Wasser gefüllten Transportgefäß zu verpacken. Tote Fische werden am besten auf Eis verpackt. Wo solches nicht schnell zu beschaffen ist, müssen sie sofort ohne jede weitere Behandlung einzeln in mit Salzwasser getränktes Pergamentpapier eingepackt, und dann die Packete in eine mit Holzmasse gefüllte Holzbox oder Holzschachtel eingeschickt werden. Grüne Pflanzen dürfen auf keinen Fall zum Verpacken verwendet werden, weil sie, dicht geschichtet, Wärme erzeugen und damit die Fäulnis der Fische beschleunigen.

2. Gewünscht ist die Einlieferung von nicht nur 1 oder 2, sondern möglichst von 3 bis 6 Fischen.

3. Die Versendung kranker oder toter Fische hat mit größter Beschleunigung — Eilpaket — zu erfolgen, doch ist möglichst zu vermeiden, daß die Sendung an Sonn- und Feiertagen am Bestimmungsorte eintrifft. Die Adressierung hat zu erfolgen an die Königl. Tierärztliche Hochschule, Abteilung für Fischkunde, Dresden-N., Birkusstraße 40.

4. Jeder Sendung ist eine ausführliche Schilderung der Begleitumstände der Erkrankung beizufügen. Darin sollen der Umfang und die Dauer der Fischkrankung, die mutmaßlichen Krankheitsursachen, die äußerlich sichtbaren Krankheitserscheinungen und sonstige auffällige Beobachtungen (Beschaffenheit und Reinheit des Wassers, Pflanzenwuchs, Absterben von Kleintodesweilen, Untergang, Art der Fütterung) möglichst genau dargestellt werden, damit die Untersuchungsstelle sofort weiß, wofür sie ihr Augenmerk zu richten hat. Der Bericht ist daher auch gleichzeitig mit der Versendung der Fische und nicht erst nach dieser einzureichen.

5. Wird vermutet, daß die Fischkrankung oder das Fischsterben auf Verunreinigung des Fischwassers mit Industrie-Abwässern zurückzuführen ist, so ist eine Wasserprobe unter Zuziehung eines einwandfreien Zeugen sachgemäß zu entnehmen.

Die Probe wird in eine vorher mit heißem Wasser gut gereinigte Flasche von etwa 1 Liter Inhalt eingefüllt und mit neuem Korkstopfen verschlossen. Jede Flasche ist genau mit Datum und Bezeichnung der Entnahmestelle zu versehen und sorgsam verpackt auf dem schnellsten Wege an

den Chemiker Dr. Haupt in Danksen

einzuwenden.

Es sind an folgenden Stellen Proben zu entnehmen:

- a) oberhalb der mutmaßlichen Schädigungsstelle, wo die Fische noch gesund sind,
- b) unterhalb der Schädigungsstelle, wo sich eben die ersten Anzeichen des Fischsterbens geltend machen,
- c) an den mutmaßlichen Einleitungsstellen schädlicher Abwässer bzw. von diesen selbst.

Ist die Fischkrankung oder das Fischsterben durch Verunreinigung mit solchen Abwässern hervorgerufen worden, die im Fluß in Fäulnis übergehen und dadurch Sauerstoffmangel erzeugen (Hauswässer und manche Arten von industriellen Abwässern), so ist die zuständige Amtshauptmannschaft sofort zu benachrichtigen. Diese wird die Ortsbeobachtung durch den Sachverständigen veranlassen.

Dresden, am 2. März 1914.

Ministerium des Innern.

## Abgabe von Kriegsmunition.

In den einschlägigen Geschäften bzw. in den von den Gemeinden eingerichteten Lebensmittelverkaufsstellen in Riesa, Gröbba, Weida, Boderßen, Köderau und Wersdorf wird vom 20. I. d. Monats ab, in den übrigen Ortsteilen des Amtsgerichtsbezirks Riesa vom 21. I. d. Monats ab

Kriegsmunition

auf Abschnitt 6 für Marmelade usw. der Warenbelegkarte II abgegeben. Es entfallen 75 Gramm auf die Person.

Die Entnahme der Ware hat bis zum 23. I. d. Monats zu erfolgen. Etwas verbleibende Bestände können vom 24. I. d. Monats ab frei — ohne Marken — abgegeben werden.

Großenhain, am 19. Juni 1917.

1570 h F. II. A.

Der Kommunalverband.

## Höchstpreise für Spargel und Obst.

Der Kommunalverband hat nach Festlegung von Erzeugerhöchstpreisen für Spargel und die nachfolgenden Obstsorten entsprechende Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt. Die Preise sind danach für das Pfund folgende:

	Erzeugerhöchstpreis.	Großhandelshöchstpreis.	Kleinhandelshöchstpreis.
Spargel I	—70 M.	—85 M.	—95 M.
II u. III	—52 "	—60 "	—70 "
" unfortiert	—48 "	—55 "	—62 "
Suppenpargel	—22 "	—25 "	—30 "
Faherdbeeren	—20 "	—24 "	—28 "
Erdbeeren 1. Wahl bis zum 23. Juni 1917	—83 "	—95 "	1,08 "
später	—55 "	—65 "	—75 "
2. Wahl bis zum 23. Juni 1917	—45 "	—52 "	—60 "
später	—30 "	—35 "	—40 "
Walderdbeeren	1,50 "	1,65 "	1,80 "
Johannisbeeren (weiße u. rote)	—30 "	—35 "	—40 "
schwarze	—40 "	—45 "	—52 "
Stachelbeeren	—30 "	—35 "	—40 "
Himbeeren	—55 "	—65 "	—75 "
Selbsterdbeeren	—25 "	—29 "	—33 "
Breihelbeeren	—35 "	—40 "	—48 "
Breihelbeeren	—20 "	—23 "	—28 "
Saure Kirichen	—40 "	—46 "	—55 "
Andere Kirichen	—35 "	—40 "	—48 "
Reineclauden	—30 "	—35 "	—41 "
Nirabellen	—40 "	—46 "	—55 "
Spinat	—25 M.	—27 M.	—30 M.

Neben den angeführten Großhandelspreisen dürfen die Kosten der Bahn- und Schiffsfracht besonders in Anbetracht gebracht werden; nicht aber Fuhrwerkskosten.

Großenhain, am 16. Juni 1917.

71 a F. II. C.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Nachgehend bringen wir die Bekanntmachungen des unterzeichneten Stadtrates vom 17. Mai 1915, das Rauchen auf den Holzlagerplätzen und den zwischen den Holzhöfen der Firmen C. E. Brandt und C. F. Förster an der Döschnerstraße gelegenen Säberebergarten betreffend, und vom 4. Februar 1915, den Verkehr an den Feldspeichern und auf der Ladebrücke am Elblai betreffend, zur strengsten Beachtung erneut zur Kenntnis. Zuwiderhandlungen werden unmissverständlich bestraft werden.

Die bezüglich der Schrebergärten an der Döschnerstraße feinerzeit verfuhrweise und unter Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochene Genehmigung zum Rauchen und Verwenden von Sturmlaternen in diesen Gärten wird hierdurch zurückgenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. Juni 1917.

## Bekanntmachungs.

Die Bekanntmachung vom 11. September 1911, monach aus Gründen der Feuerficherheit auf allen in hiesiger Stadt befindlichen Holzlagerplätzen, insbesondere auf den Holzhöfen der Firmen C. E. Brandt, C. F. Förster, Sächsische Möbelindustrie-Gesellschaft und G. Moriz Förster das Rauchen und alles sonstige unnötige Umgehen mit Feuer und Licht, insbesondere auch das Anbrennen der Fahrradlaternen im Bereiche der Holzlagerplätze verboten ist, wird auch auf die zwischen den Holzhöfen der Firmen C. E. Brandt und C. F. Förster an der Döschnerstraße gelegenen, der Frau Lud gehörigen und weiter verpachteten Schrebergärten ausgedehnt. Es ist dort insbesondere auch jedes Abbrennen von Unkraut usw. streng verboten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 368 Ziffer 6 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß mit gleicher Strafe nach § 368 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches belegt wird, wer Scheunen, Ställe, Höden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfängender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Mai 1915.

## Verkehr an den Feldspeichern und auf der Ladebrücke am Elblai betreffend.

Im Einvernehmen mit dem Königl. Garnisonkommando bzw. der Königl. Bahnhofsverwaltung wird hiermit der Verkehr

1. auf der Speicherstraße, zwischen Klöcher- und Kirchbachstraße, von abends 7 Uhr ab bis morgens 7/6 Uhr.
2. auf dem an der Südseite der Speicheranlagen hinführenden Zufahrtswege von abends 5 Uhr ab bis morgens 6 Uhr und
3. auf der Ladebrücke am Elblai von der Wilhelmstraße ab bis zu ihrer Einmündung in das Grundstück der Firma C. E. Brandt, von abends 6 Uhr ab bis morgens 6 Uhr

für alle nicht mit Ausweisarten des unterzeichneten Rates versehenen Personen verboten. Personen, die ein dringendes Interesse nachweisen, auch innerhalb der angegebenen Sperrzeiten auf den genannten Wegen zu verkehren, werden ersucht, Ausweisarten beim unterzeichneten Stadtrat zu beantragen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht Betrafung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet. Auch wird nach Befinden sofortige Festnahme des Zuwiderhandelnden erfolgen.

Hierbei weisen wir erneut darauf hin, daß das Betreten der Elblaianlagen durch die Königl. Generaldirektion für alle diejenigen Personen bereits früher verboten worden ist, die nicht geschäftlich dazuliegen zu tun haben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Februar 1915.





